

Information:
**Absolvierung der Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten
bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt ohne Notaramt.**

Die Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten kann bei einer Rechtsanwältin oder bei einem Rechtsanwalt (nachfolgend Rechtsanwalt) absolviert werden, die/der nicht selbst Notarin bzw. Notar (nachfolgend Notar) ist.

In diesem Fall ist eine Sondervereinbarung zu schließen, wonach sich ein Notar durch Mitunterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages verpflichtet, die praktische Fachausbildung in diesem Bereich in seiner Kanzlei nach Maßgabe des Ausbildungsplans durchzuführen.

Gegen den Abschluss entsprechender Sondervereinbarungen bestehen seitens der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer Oldenburg keine Bedenken.

Wichtig ist, dass die Ausbildung in dem Fachbereich „Notariat“ aufgrund der Sondervereinbarung sichergestellt ist und den Ausbildungsbestimmungen entspricht. Die praktische Ausbildung muss in dem gleichen Umfang durchgeführt werden wie bei einem Ausbilder, der zugleich selbst Notar ist.

Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer Oldenburg muss diese externe Ausbildung im Fachbereich „Notariat“ insgesamt **mindestens sechs Monate** betragen. Diese Zeit kann entweder en bloc oder auch verteilt über einen längeren Zeitraum absolviert werden. Für diesen Teil der Ausbildung übernimmt der Notar alle Rechte und Pflichten des Berufsausbildungsvertrages.

Dabei ist der Notar verpflichtet, sich um die Ausbildung der ihm anvertrauten Auszubildenden persönlich zu kümmern. Es ist seine Pflicht, der Auszubildenden die in den Ausbildungsbestimmungen vorgesehen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Sowohl der Ausbilder als auch der notarielle Zusatzausbilder haben dafür Sorge zu tragen, dass in der jeweiligen Kanzlei die zur ordnungsgemäßen Ausbildung von Auszubildenden erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Ausbildungsziel muss in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden.

Nach Möglichkeit sollte bereits im Berufsausbildungsvertrag festgelegt werden, in welchem Zeitraum der Ausbildungsbereich „Notariat“ stattfindet. Zu beachten ist, dass die entsprechende Ausbildung zeitlich mit dem Berufsschulunterricht im Bereich des „Notariats“ übereinstimmt. In den Berufsschulen wird dieser Bereich im zweiten und dritten Ausbildungsjahr unterrichtet.